

## Pressemitteilung der Wallfahrtststadt Werl

### Stadt fordert eindringlich die Einhaltung der mit den Allgemeinverfügungen getroffenen Regelungen

Zum Schutz der gesamten Bevölkerung weist die Stadtverwaltung Werl nochmals alle Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Organisationen etc. mit Nachdruck auf die strikte Einhaltung der derzeit geltenden Regelungen aus den erlassenen Allgemeinverfügungen hin.

In der Corona-Krise gelten zwangsläufig andere Maßstäbe als sonst. Die einzige Möglichkeit, der weiteren Ausbreitung des Virus Einhalt zu gebieten, ist die unbedingte Einhaltung der erlassenen Vorschriften. Die Stadtverwaltung ist sich darüber im Klaren, dass die erlassenen Verfügungen zu drastischen Beschränkungen des öffentlichen Lebens führen. Sie sind jedoch kein Selbstzweck, sondern haben allein das Ziel, Gesundheitsgefährdungen für die Bevölkerung auszuschließen und damit letztlich auch Todesfälle zu verhindern.

„Unser Appell richtet sich daher nochmals an Alle, ihr Verhalten konsequent an den Vorgaben der Allgemeinverfügungen auszurichten, denn nur so kann der Gesundheitsschutz sichergestellt werden. Wir haben es mit einem heimtückischen Virus zu tun, das eben nicht sichtbar oder spürbar ist. Denken Sie bitte daran, die entsprechenden Hygieneregeln sowie die erlassenen Regeln einzuhalten, da jeder Einzelne ansonsten zur Verschärfung der Gefahrenlage beiträgt – und die kann dann auch die eigene Familie, Freunde und Nachbarn treffen. Vermeiden Sie unbedingt unnötige Kontakte, bleiben Sie möglichst zuhause“, mahnt eindringlich Ulrich Canisius, allg. Vertreter des Bürgermeisters.

Der bei der Stadtverwaltung gebildete Krisenstab arbeitet seit geraumer Zeit unter Hochdruck und hohem Personaleinsatz und hoher Belastung. Mit großem Unverständnis sind daher in den letzten Tagen leider wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Verfügungen festgestellt worden, die dann für zusätzliche Einsätze der Stadtverwaltung sorgen. Vor diesem Hintergrund sind -allein aus Gründen des Gesundheitsschutzes – MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung derzeit kontinuierlich unterwegs, um die Einhaltung der Beschränkungen zu kontrollieren.

Am heutigen Freitag hat die Stadtverwaltung eine **weitere Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten** erlassen, für die ab sofort noch strengere Regeln gelten. Für diesen Personenkreis ist – unabhängig davon, ob sie Symptome eine Corona-Virus-Infektion haben oder nicht – für 14 Tage die Isolierung in häusliche Quarantäne ab dem Tag der Reiserückkehr angeordnet worden. Es ist in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Kreises Soest zu verlassen. Ferner ist es in dieser Zeit auch untersagt, Besuch von Personen zu empfangen. Weitere Infos auf der städt. Homepage [www.werl.de](http://www.werl.de)

Hinsichtlich der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 wird insbesondere nochmals auf folgende wesentliche Maßnahmen hingewiesen (weitere Infos unter [www.werl.de](http://www.werl.de)) :

- **Öffentliche und private Veranstaltungen**

sind untersagt. Dies schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel ein. Hierunter fallen unter anderem auch Tauf- und Hochzeitsfeiern, die auch während der Öffnungszeiten der Restaurants nicht gestattet sind. Zudem sind Privatveranstaltungen in häuslicher Umgebung wie Geburtstagsfeiern nicht gestattet, da dies einer Kontaktvermeidung widerspricht. Bestattungen sind nur im engsten Familienkreis gestattet.

Das Veranstalten von **Osterfeuern** ist nicht erlaubt.

- **Versammlungen zur Religionsausübung**

unterbleiben aufgrund entsprechender Erklärungen durch Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände, d.h. Kirchen, Gebetsräume etc. sind geschlossen

- **Kneipen, Clubs, Bars, Shisha-Bars**

sind zu schließen.

- **Cafés, Eiscafés und Eisdielen (einschließlich Thekenverkauf zur Straße hin)**

sind zu schließen.

- **Theater, Kinos und Museen**

sind zu schließen.

- **Messen, Ausstellungen und Spezialmärkte**

sind untersagt.

- **Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)**

müssen schließen.

- **Fitness-Studios und Schwimmbäder sowie Saunen**

müssen schließen.

- **Der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen, Bouleplätzen u. ä. (unabhängig, ob städtische oder private Anlagen)**

ist untersagt.

- **Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen**

ist untersagt.

- **Spielhallen und Wettbüros**

sind zu schließen.

- **Prostitutionsstätten und Bordelle u. ä.**

sind zu schließen.

- **Restaurants und Speisegaststätten**

bei denen der Schwerpunkt des Angebotes auf der Zubereitung von Mahlzeiten liegt, sind frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 15 Uhr zu schließen.

Nach 15.00 Uhr ist allenfalls ein Lieferservice zu Wohnadressen möglich; ein Abholen von Speisen bei einem Restaurant oder einer Gaststätte ist nicht zulässig;

Imbissbuden mit Sitzgelegenheiten fallen unter den Begriff des Restaurants (Schnellrestaurant).

Der Betrieb von Restaurants/Speisegaststätten ist nur noch unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich gestattet. Hierzu zählen Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahlen, Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern sowie Ausgänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

- **Verkaufsstellen des Einzelhandels**

sind zu schließen.

Hiervon ausgenommen sind:

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Lottoannahmestellen sind angewiesen worden bis auf Weiteres keine Glücksspielprodukte (z.B. Lotto) anzubieten. Auch die Annahme von Spielscheinen ist untersagt.

Geschäfte, die ein **Mischsortiment** an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten, fallen grundsätzlich nicht unter die ausgenommenen Verkaufsstellen, da in der Regel die Non-Food-Artikel überwiegen. **Blumenfachgeschäfte und Gartencenter** fallen nicht unter den Begriff der Bau- und Gartenbaumärkte und sind zu schließen.

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf Weiteres auch die **Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr** gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Ob geöffnet wird, entscheidet der jeweilige Händler in eigener Verantwortung

**Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes** haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

- **Dienstleister und Handwerker**

können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Als Dienstleistungen sind immaterielle Güter anzusehen, in deren Mittelpunkt eine Leistung steht, welche von einer natürlichen oder juristischen Person zur Bedarfsdeckung im Rahmen der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung erbracht wird. Es dürfen diejenigen Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die ohne das Zustandekommen von Personengruppen erbracht werden, angeboten werden. Hierzu zählen insbesondere die Tätigkeiten der freien Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure.

- **Übernachtungsangebote, insbesondere in Hotels und Pensionen**

zu touristischen Zwecken sind untersagt. Die Bewirtung von Übernachtungsgästen sind zu beschränken und nur noch unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich gestattet. Hierzu zählen Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahlen, Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern sowie Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

- **Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen**

sind untersagt.

- **Bei Bibliotheken und Mensen**

ist der Zugang zu beschränken. Hierzu zählen Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahlen, Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern sowie Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

- **Fahrschulunterricht in Theorie und Praxis einschl. Aufbau Seminaren, Weiterbildungen und sonstiger Unterricht**

ist untersagt.

Es wird darauf hingewiesen, dass letztlich die Allgemeinverfügungen für die angeordneten Maßnahmen entscheidend sind. Außerdem wird ausdrücklich angemerkt, dass die Maßnahmen den gegenwärtigen Sachstand wiedergeben. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Corona-Virus sind weitere Anpassungen und Einschränkungen denkbar.

**Die in den Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen werden von der Wallfahrtsstadt Werl kontrolliert und bei Nichteinhaltung mit ordnungsrechtlichen Vollstreckungsmitteln durchgesetzt. Auf die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50.000 € wird hingewiesen.**